

Berufsexamina 2019

Bericht
der Prüfungsstelle
für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Wirtschaftsprüfungsexamen	4
1. Ergebnis der Prüfungen 2019	4
2. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer	5
3. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	6
a) Sechs Studienangebote nach § 8a WPO	6
b) Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13b WPO	6
4. Beteiligte und Gremien	7
a) Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK	7
b) Die Aufgabenkommission	7
c) Die Prüfungskommission	8
d) Die Widerspruchskommission	10
5. Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen	11

A. Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

B. Überblick

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Sie hat sich bei den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von 619 auf 796 erhöht. Das lässt sich im Wesentlichen darauf zurückführen, dass der Prüfungstermin II/2019 nach der Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 der erste war, der modularisiert durchgeführt worden ist.

Die Modularisierung der Prüfung ermöglicht, alle Prüfungsmodule, die den vier Prüfungsbereichen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ entsprechen, entweder wie bisher in einem Prüfungstermin abzulegen oder die Prüfung auf mehrere Termine zu verteilen. Die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, ist dann bestanden, wenn jedes abzulegende Modul bestanden wurde. In jedem Modul gibt es drei Prüfungsversuche. Wird ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt nicht bestanden.

Das Interesse an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, an der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Abschlussprüferqualifikation aus einem anderen EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz teilnehmen können, war wie in den Vorjahren mit sieben Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin gering.

Mit 29 ist die Zahl der gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens ist aber die Zahl der anfechtbaren Prüfungsentscheidungen größer geworden, da jetzt wegen jeder einzelnen nicht bestandenen Modulprüfung Widerspruch erhoben werden kann.

C. Wirtschaftsprüfungsexamen

1. Ergebnis der Prüfungen 2019

Im Jahr 2019 haben 331 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden. Lediglich fünf haben die Prüfung nicht bestanden beziehungsweise wurden im Prüfungstermin I/2019 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aufgrund des novellierten Prüfungsrechts Modulprüfungen, die sie nicht bestanden haben, wiederholen oder – in Einzelfällen – noch eine Ergänzungsprüfung nach bisherigem Recht ablegen.

Die Prüfung zum WP ist 2019 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden.

Der Prüfungstermin I/2019 war von der Änderung des Prüfungsrechts und der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens geprägt. Nachdem die Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung am 16. Februar 2019 in Kraft getreten waren, konnten die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund einer Übergangsregelung auf Antrag in die Modularisierung wechseln.

Von den 99 zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben 73 diese Möglichkeit genutzt und die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht fortgeführt. Hierbei wurde jedes Prüfungsgebiet, in dem eine Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung abzulegen war, zu einem Modul, die Prüfung zu einer Modulprüfung. Im Ergebnis haben von den 69 Kandidatinnen und Kandidaten, die letztlich an der Prüfung in modularisierter Form teilgenommen haben, 32 (46,4 %) alle abzulegenden Module und damit das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt bestanden. Die übrigen 37 (53,6 %) haben eine oder mehrere Modulprüfungen nicht bestanden und können die noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Module wiederholen. Da es prüfungsrechtlich für alle Kandidaten der erste beziehungsweise für Kandidaten mit Ergänzungsprüfung der zweite Modulprüfungsversuch war und in jedem Modul zwei Wiederholungen möglich sind, kann noch jeder dieser Kandidaten die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, bestehen. Die Prüfung ist nur dann nicht bestanden, wenn ein Modul, ein Prüfungsgebiet, auch im dritten Versuch nicht bestanden wird.

Von den 26 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung nach bisherigem Prüfungsrecht fortgeführt haben, haben 23 an der Prüfung teilgenommen, wovon 16 (69,6 %) bestanden haben und 2 (8,7 %) noch eine Ergänzungsprüfung ablegen können; sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt.

Insgesamt haben somit von den 92 Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Prüfung teilgenommen haben, 48 (52,2 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden und 39 (42,4 %) können Modulprüfungen wiederholen oder eine Ergänzungsprüfung ablegen. Nur fünf Kandidatinnen und Kandidaten (5,4 %) haben die Prüfung nicht bestanden. Sie hatten die Prüfung nach dem bisherigen Prüfungsrecht fortgeführt.

Der Prüfungstermin II/2019 des Wirtschaftsprüfungsexamens war der erste, der vollständig auf Grundlage des novellierten Prüfungsrechts durchgeführt wurde. Die Klausuren wurden im August und erstmals zusätzlich in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ auch im Juni 2019 geschrieben. Die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2019 statt.

Es waren insgesamt 697 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu insgesamt 1.525 Modulprüfungen angemeldet hatten. Insgesamt wurden 1.436 Modulprüfungen abgelegt, das heißt, es wurde sowohl an der schriftlichen als auch an der mündlichen Prüfung teilgenommen. Hierbei wurden 2.552 Klausuren geschrieben. 74,8 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die „Erfolgsquote“ zwischen 61,9 % („Steuerrecht“) und 85,0 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Von den 697 zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen haben 283 (40,6 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, das heißt, dass sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen müssen, gegebenenfalls auch erst im zweiten Versuch, bestanden haben. Die übrigen 414 Kandidaten und Kandidatinnen (59,4 %) haben die Möglichkeit, noch nicht erfolgreich abgeschlossene Module zu wiederholen, Modulprüfungen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet hatten, erstmals abzulegen oder im Fall einer Erkrankung die Prüfung fortzuführen. Sie alle haben noch die Möglichkeit, die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, zu bestehen.

Da auch in dem Prüfungstermin II/2019 (noch) kein Kandidat oder keine Kandidatin eine Modulprüfung zum dritten Mal, also in der zweiten und damit letzten Wiederholung, abgelegt hat, hat niemand das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden.

An der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird, haben zwei vereidigte Buchprüfer mit Erfolg teilgenommen.

2. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO waren sieben Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, von denen sechs die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

3. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von WP besonders geeignet anerkannt wird, und regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 13b WPO als gleichwertig auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu können.

a) Sechs Studienangebote nach § 8a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es sechs Masterstudiengänge nach § 8a WPO.¹

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

b) Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13b WPO

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 17 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei verschiedenen Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt. Ende des Jahres 2019 gab es ein entsprechendes Studienangebot an sieben Hochschulen.²

¹ Übersicht abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen

² Übersicht abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen

4. Beteiligte und Gremien

a) Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung,
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung,
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung,
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung,
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung,
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung,
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

b) Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2019 waren folgende Personen Mitglied der Aufgabenkommission:

RD Torsten **Kuhl**, Bremen (Vorsitzender)
Hartmut **Eberlein**, Gehrden
Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz
Prof. Dr. Dirk **Hachmeister**, Stuttgart
WP Lutz **Lüddolph**, Düsseldorf
MDg Dr. Steffen **Neumann**, Düsseldorf
WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel
Prof. Dr. Dörte **Poelzig**, Leipzig
Henning **Tüffers**, Berlin

Regierungsdirektor Kuhl und WP Lutz Lüddolph sind zum 31. Dezember 2019 aus der Kommission ausgeschieden, Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann hat seine Tätigkeit zum 31. Januar 2020 beendet. Neu berufen wurden Regierungsdirektorin Dorothea Werk-Dorenkamp und WP/StB Markus Dittmann (ab 1. Januar 2020) sowie Ministerialdirigent Bernd Burchert (ab 1. Februar 2020).

c) Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Am 1. Januar 2019 hat eine neue fünfjährige Amtszeit begonnen. Am 31. Dezember 2019 gehörten der Prüfungskommission 684 Prüferinnen und Prüfer an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,
- im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,
- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Prüfungsjahr 2019 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung							
	Vorsitzende/r	BWL-Hochschullehrer/in	Voll-jurist/in	Vertreter/in der Finanzverwaltung	Vertreter/in der Wirtschaft	Wirtschaftsprüfer/in 1	Wirtschaftsprüfer/in 2
Bisher³	•	•/- ⁴	•/- ⁵	•/- ⁶	•	•	•
Künftig⁷							
Modulprüfung WPW	•	-	-	-	•	•	•
Modulprüfung ABWL	•	•	-	-	•	•	-
Modulprüfung WR	•	-	•	-	-	•	-
Modulprüfung StR	•	-	-	•	-	•	-

d) Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

³ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

⁴ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.

⁵ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Wirtschaftsrecht entfällt.

⁶ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Steuerrecht entfällt.

⁷ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2019		11
- davon beendet in 2019 durch		
• Rücknahme	5	
• Zurückweisung	6	
		- 11
Widersprüche eingelegt in 2019		29
- davon beendet in 2019 durch		
• Rücknahme	5	
• Abhilfe	1	
		- 6
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2019		<u>23</u>

Zu Jahresbeginn waren elf Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2019 sind 29 Widersprüche eingelegt worden. Elf Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen, sechs wurden zurückgewiesen und einem Widerspruch wurde abgeholfen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2019 waren dort keine Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurde beim Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht.

5. Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auch auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Berlin, 24. Februar 2020

Henning Tüffers

Fragen bitte an:

Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle

Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-188/216
Telefax +49 30 726161-260
E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de
Internet www.wpk.de